Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau.

15. Jahrgang Nr. 20 17. Mai 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge.

In weiten Kreisen der Bevölkerung, in Sonderheit in Wirtschaftskreisen, setzt sich in zunehmendem Maße die Erkenntnis durch, daß nur derjenige zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes geeignet ist, daß nur derjenige im Wirtschaftsleben auf anständige und lautere Art bestehen kann, der eine ausreichende Berufsausbildung und Berufsbefähigung nachweist. Berufliche Kenntnisse kann aber nur besitzen, wer eine ordnungsmäßige Schul- und Lehrzeit durchgemacht hat. In gleicher Weise wie der Handwerkslehrling seit Jahrzehnten nach abgeschlossener Lehrzeit eine Lehrlingsprüfung ablegen muß, in gleicher Weise wie der Handwerksmeister auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein Handwerk nur ausüben darf, wenn er ausreichende Berufskenntnisse besitzt, so ist auch für die Ausübung des Berufs eines Kaufmanns oder Gewerbetreibenden eine sach- und fachkundige Vor- und Ausbildung unbedingte Voraussetzung. Der Hebel ist bei der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses anzusetzen. Je früher in den einzelnen Zweigen des Handels die berufliche Ausbildung des Nachwuchses planvoll durchgeführt wird, desto schneller wird der Zeitpunkt erreicht, in dem bei entsprechender Gestaltung der gesetzlichen Vorschriften sach- und fachkundige Personen den Beruf eines Kaufmanns ausüben.

Diesen Gedankengängen trägt die Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig vom 28. Juli 1934 und die Verordnung betr. das Statut der Industrie- und Handelskammer vom 22. Dezember 1934 Rechnung. Die Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer sieht in § 2 Ziffer 2 vor, daß die Industrie- und Handelskammer befugt ist, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung der Industrie und des Handels sowie die t e c h n i s c h e und g e s c h ä f t l i c h e A u s b i l d u n g, d i e E r z i e h u n g und d e n s i t t l i c h e n S c h u t z d e r d a r i n b e s c h ä f t i g t e n G e h i l f e n und L e h r l i n g e bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen. Das Statut der Industrie- und Handelskammer widmet den VI. Abschnitt dem B i l d u n g s - i n s b e s o n d e r e L e h r l i n g s w e s e n und enthält nähere Vorschriften über Gesellenprüfungen für gewerbliche Lehrlinge und Gehilfenprüfungen für kaufmännische Lehrlinge.

Die Industrie- und Handelskammer hat die in vielen Paragraphen verschiedener Gesetze und Verordnungen verstreut liegenden Vorschriften über die Lehrlingshaltung und Lehrlingsausbildung zusammengestellt, die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings scharf umrissen und ein Lehrvertragsmuster für kaufmännische Lehrlinge entworfen. Der Danziger Kaufmannschaft wird empfohlen, beim Abschluß von Lehrverträgen für kaufmännische Lehrlinge dieses im Einvernehmen mit dem Amt für Berufserziehung in der D. A. F. verfaßte Lehrvertragsmuster einheitlich anzuwenden.

Der Lehrvertrag sieht in § 1 vor, daß die Lehrzeit drei aufeinanderfolgende Jahre dauert und daß die ersten drei Monate als Probezeit gelten. Innerhalb der Probezeit kann der Lehrvertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden. Eine Verlängerung der dreimonatigen Probezeit ist gemäß § 77 Abs. 2 HGB. unzulässig.

Dieser Paragraph enthält die weitere Vorschrift, daß der Lehrherr die Lehrzeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings um höchstens ein halbes Jahr verkürzen kann, wenn auf Grund besonderer, der Industrie- und Handelskammer nachzuweisender Leistungen des Lehrlings das Lehrziel schon vor dem vertraglichen Ende der Lehrzeit als voll erreicht angesehen werden kann. Der Lehrherr hat jedoch auch das Recht, eine Verlängerung der Lehrzeit vorzunehmen, wenn der Lehrling wegen Krankheit im ganzen mehr als $^{1}/_{10}$ der vereinbarten Lehrzeit im Geschäft gefehlt hat.

Der § 2 des Lehrvertrages legt die P f l i c h t e n d e s L e h r h e r r n fest. Danach ist der Lehrherr verpflichtet, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen, insbesondere:

1. den Lehrling durch s o r g f ä l t i g e A n l e i t u n g und Ueberwachung sowie durch p l a n m ä ß i g e p r a k t i s c h e B e s c h ä f t i g u n g mit allen in dem Geschäft vorkommenden einschlägigen kaufmännischen Arbeiten vertraut zu machen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Kaufmannsgehilfen heranzubilden;

2. die Z a h l d e r L e h r l i n g e in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Gehilfen zu halten und sich hinsichtlich der Angemessenheit der Entscheidung des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Danzig zu unterwerfen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Industrie- und Handelskammer berechtigt ist, zur Regelung des Lehrlingswesens Vorschriften zu erlassen, die eine Beschränkung der Lehrlingshaltung sowie die Entziehung der Ausbildungsberechtigung von Lehrlingen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen.

3. in dem Lehrling die für einen Kaufmann notwendigen c h a r a k t e r l i c h e n K r ä f t e zu wecken und zu pflegen, insbesondere ihn zur T r e u e, E h r b a r k e i t und A r b e i t s a m k e i t zu erziehen;

4. den Lehrling anzuhalten, die B e r u f s s c h u l e zu besuchen und den Besuch der Berufsschule als Arbeitszeit anzuerkennen und dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit auch dann zu gewähren, wenn der Lehrling nach Vorbildung oder Alter nicht mehr schulpflichtig ist.

Gewerbetreibende, die einer Vorschrift (§ 76 Abs. 4 HGB. in Verbindung mit § 120 Abs. 1 und § 139 i Abs. 2 GewO.) zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit Haft für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes (§ 150 Abs. 1 Ziff. 4 GewO.) bestraft.

5. den Lehrling mit anderen nicht zu seiner beruflichen Ausbildung dienenden Arbeiten nicht zu beschäftigen. Zugelassen sind dagegen N e b e n l e i s t u n g e n, soweit sie mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, geschäftsnotwendige Botengänge, Lagerarbeiten, die den Lehrling mit der Führung des Warenlagers vertraut machen);

6. den Lehrling zur Ablegung der H a n d l u n g s g e h i l f e n p r ü f u n g bei der Industrie- und Handelskammer zu Danzig anzuhalten und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren;

7. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn den Lehrling entsprechend den Richtlinien des Senats der Freien Stadt Danzig vom 19. 1. 1935 (Staatsanzeiger Teil II Nr. 6 S. 39) angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren.

Zu erwähnen ist, daß der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings einem geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter (§ 76 Abs. 2 HGB.) übertragen kann. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen zur Ausbildung von Lehrlingen nicht verwandt werden (§ 81 HGB.).

Der § 3 des Lehrvertragsmusters, der von den Pflichten des Lehrlings handelt, verpflichtet den Lehrling,

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebsgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen,

2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung, genau einzuhalten, sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäfts eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen,

3. die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie sonstige zur fachlichen Aus- und Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen;

4. die Interessen des Geschäfts nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten; Zuwendungen die ihm in irgend welcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden.

Diese Ziffer des Lehrvertrages fußt auf § 17 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes in der aFssung vom 9. März 1932, der wie folgt lautet:

> „Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt."

5. Nebenleistungen im Rahmen des § 2 Ziff. 5 zu verrichten;

6. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Lehrherrn einem Verfahren zur Feststellung der Berufseignung zu unterziehen;

7. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder der Berufsschule fernzubleiben;

8. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben.

Die monatliche Vergütung beträgt nach § 4 des Lehrvertrages, soweit nicht eine Betriebs- oder Tarifordnung günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält, 25 G im ersten Lehrjahr, 35 G im zweiten Lehrjahr und 50 G im dritten Lehrjahr.

Für die Beiträge zur Sozialversicherung, für etwaige Leistungen steuerlicher Art sowie für die Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen oder die für den Geschäftszweig erlassenen Betriebs- oder Tarifordnungen.

Der § 5 sieht vor, daß der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter für Wohnung und Unterhalt zu sorgen hat. Anstelle der in § 4 vorgesehenen monatlichen Vergütung erhält der Lehrling, solange er in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen ist, ein monatliches Taschengeld von 8 G im ersten, 12 G im zweiten und 16 G im dritten Lehrjahr. Für den sonstigen Aufwand des Lehrlings (Wäsche, Kleidung usw.), mit Ausnahme der Berufskleidung hat er selbst oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

Der Lehrvertrag sieht in § 6 vor, daß dem Lehrling nach Möglichkeit ein zusammenhängender Urlaub zu gewähren ist, und daß während des Urlaubs die Vergütung weitergezahlt wird. Der § 6 enthält jedoch keine Vorschrift wieviel Urlaubstage dem Lehrling im ersten, zweiten und dritten Lehrjahr zustehen. In einer Fußnote zu § 6 empfiehlt die Industrie- und Handelskammer zu Danzig, bei der Urlaubsgewährung als Richtsatz gelten zu lassen, daß der Lehrling bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 18 Arbeitstage und bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 12 Arbeitstage Urlaub erhält.

Nach Ablauf der in § 1 vorgesehenen Probezeit kann der Lehrvertrag von jedem der vertragschließenden Teile nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes einseitig aufgelöst werden (§§ 70—72 des Handelsgesetzbuches). Als wichtiger Grund, der den Lehrherrn zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist nach § 7 des Lehrvertrages, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, anzusehen:

1. wenn der Lehrling im Dienst untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht, oder die ihm nach § 60 HGB. obliegenden Verpflichtungen (Konkurrenzverbot) verletzt;

2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;

3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;

4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt (§ 72 HGB.);

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrling zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es anzusehen,

1. wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;

2. wenn der Lehrherr die Vergütung oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;

3. wenn sich der Lehrherr den ihm nach § 62 HGB. obliegenden Verpflichtungen nachzukommen weigert;

4. wenn sich der Lehrherr Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Lehrling zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines Angestellten oder eines Familienangehörigen des Lehrherrn zu schützen.

Ferner sieht dieser Paragraph vor, daß beim Tode des Lehrherrn die Auflösung des Lehrverhältnisses von den Erben oder dem Lehrling bezw. dessen gesetzlichen Vertreter innerhalb eines Monats erklärt werden kann. Bei Aufgabe oder Uebertragung des Geschäfts oder Verlegung nach einem andern Ort ist der Lehrherr erst dann von seinen Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag befreit, wenn er dem

Lehrling eine gleichwertige Lehrstelle bei seinem Geschäftsnachfolger oder einem anderen zur Berufsausbildung geeigneten Kaufmann verschafft. Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem andern Schadensersatz zu verlangen.

Der § 8 enthält eine bedeutsame Verpflichtung des Lehrherrn. Der Lehrherr ist nämlich verpflichtet, den Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter für den Fall, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit nicht als Angestellter im Geschäft tätig bleiben kann, spätestens 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; erfolgt eine solche schriftliche Mitteilung nicht, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit und bestandener Prüfung mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

Ein weiterer Abschnitt des Lehrvertrages (§ 9) regelt neben den Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn auch die Pflichten des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings. Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, den Lehrling zu Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten. Für alle vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden, auch in dem Falle, daß das Verhältnis vom Lehrherrn aufgelöst worden ist, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Hierbei ist zu bemerken, daß der Vormund nach § 1800 BGB. nicht als Inhaber der elterlichen Gewalt gilt. Die Haftung des gesetzlichen Vertreters als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- oder Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen (§ 10). Das Lehrzeugnis muß den Beruf und den Geschäftszweig, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angeben, sowie ein Urteil über das Betragen enthalten.

Der letzte Paragraph (§ 11) des Lehrvertrages sieht vor, daß für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte eine gütliche Einigung zu versuchen ist.

Der Lehrvertrag, der in drei gleichen Ausfertigungen ausgestellt wird, ist vom Lehrherrn, vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und vom Lehrling zu unterzeichnen. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er für die Unterzeichnung des Lehrvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Ziff. 6 BGB.).

Die Vertragschließenden müssen sich über die Vertragsgrundlage klar sein, die in zwei Sätzen zusammengefaßt, etwa lauten könnte: Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen einem älteren berufstätigen, zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht.

Das Lehrverhältnis ist nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings, sondern es erhält darüber hinaus seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf den Berufsstand, insbesondere durch die Förderung der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses. DRM.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Neue Fristen für die Einlösung der Einfuhrbewilligungen.

Die Kammer für Außenhandel weist darauf hin, daß die Fristen für die Einlösung der Einfuhrbewilligungen verkürzt sind. Während die Einfuhrbewilligungen bisher 3 Wochen zur Einlösung Zeit hatten, muß die Einlösung jetzt innerhalb von 6 Tagen erfolgen. Maßgebend ist für die Einlösung der Termin, der auf der Rückseite der Zahlkarte vermerkt ist, und zwar müssen bis zu diesem Termin folgende Formalitäten erledigt sein:

1. ist die Zahlkarte von der Kammer für Außenhandel abzuholen,
2. ist die Manipulationsgebühr bei der Post einzuzahlen,
3. ist die Einfuhrbewilligung von der hiesigen diplomatischen Vertretung der Republik Polen bis 12 Uhr mittags abzuholen.

Werden diese Formalitäten innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erledigt, so wird die Einfuhrbewilligung nach Warschau zurückgereicht. Die Firmen haben eine weitere Manipulationsgebühr in Höhe der Hälfte der normal zu zahlenden Gebühr zu entrichten, höchstens jedoch Złoty 30,— pro Antrag.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 6. bis 11. 5. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5 - 100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
6. 5. 35	25.82	25,88	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,2947	5,3053	358,44	359,16	171,53	171,87
7. 5. 35	25,79	25,85	99,90	100,10	99,99	100,10	5,3447	5,3553	—	—	5,3247	5,3353	358,29	359,01	171,43	171,77
8. 5. 35	25,66	25,72	99 90	100,10	99,90	100,10	5,3247	5,3353	—	—	5,3147	5,3253	*358,84	359,56	*171,53	171,87
9. 5. 35	25,77½	25,83½	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3147	5,3253	*358,84	359,56	*171,48	171,82
10. 5. 35	25,80	25,86	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3047	5,3153	359,14	359,86	*171,65	171,99
11. 5. 35	*25,81	25,87	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	5,3347	5,3453	*5,3097	5,3203	*359,34	360,06	171,83	172,17

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Prag		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
6. 5 35	34,91½	34,98½	*89,60	89,78	*22,11	22,15	*114,88	115,12	*132,55	132,81	*129,20	129,46	—	—	212,99	213,41
7. 5. 35	34,93	35,—	*89,81	89,99	*22,12	22,16	*114,46	114,87	*132,50	132,76	129,37	129,63	—	—	213,24	213,66
8. 5 35	34,93½	35,—½	*89,61	89,79	22,18	22,22	128,75	129,01	132,20	132,46	128,75	129,01			213,09	213,51
9. 5 35	34,94½	35.01½	*89,70	89,88	*22,15	22,19	*114,88	115,12	*132,55	132,81	*129,17	129,43	—	—	*213,04	213,46
10. 5 35	34,95½	35,02½	*89,80	89,98	*22,13	22,17	*115,13	115,37	*133,57	133,83	*129,52	129,78	—	—	*213,57	213,83
11. 5. 35	34,96	35,03	*89,80	89,98	*22,13	22,17	*115,13	115,37	*133,37	133,63	129,67	129,93	—	—	*213,44	213,86

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	6. 5. 35	7. 5. 35	8. 5. 35	9. 5. 35	10. 5. 35	11. 5. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) . .	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	77 bz. G.	77 bz. G.	76½ bz. B.	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 .	65 bz. G.	62 bz.	—	—	50 bz.	47 bz. G.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	65 bz. G.	—	—	—	47½ rpt. B.	47 rpt. B.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	66 rpt. G.	—	56 rpt. B.	53 rept. B. kleine Stücke	48 bz. B.	46½ bz.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	68 bz.	—	—	—	—	48 rpt. B.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	66 bz.	—	—	—	—	45 rpt. B.
4 % (bisher 6 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 . . .	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	100 bz.	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 6. bis 11. Mai 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Pelusch.	Roggenkleie	Weizenkleie
6. 5. 35 7. 5. 35	nicht notiert														
8. 5. 35	128 Pfd. Export 16,25 bis 16,50	Export 15,50	flau! Export feine 18,— bis 19,— Export mittel 17,25 b. 17.75 114/5 Pf. 16,75 gal.-wolyn. 110 Pf. 16,— 105 Pf. 15,75	—	Export 15,50 b. 17,50	32 b. 40 G	25 b. 31 G	—	—	—	—	—	—	—	—
9. 5. 35 10. 5. 35 11. 5. 35	nicht notiert														

Danzig

Anordnung über Preisfestsetzung.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 611), der zweiten Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 4. Mai 1935 (G. Bl. S. 619) ordne ich in Abänderung meiner Verordnung vom 4. Mai 1935 (St. A. I. S. 231) mit sofortiger Wirkung folgendes an:

§ 1

Von der Preisprüfungsstelle werden sämtliche Fabrikationspreise, ferner die Verdienstspannen der Klein- und Großhandelsgeschäfte für folgende Branchen und angegebenen Erzeugnisse nachgeprüft:

1. Brauereien, Brennereien, Destillations- und Likörfabriken,
2. Bäckereien und der Brotfabriken für die Roggenbrotherstellung,
3. Eier,
4. Fische einschl. Verarbeitung,
5. Fleisch- und Wurstwaren, Schmalz, Fette (tierische und Pflanzenfette), Butter, Margarine, Talg,
6. Heringe,
7. Kaffee, Kaffeersatz und -Zusatz, Tee,
8. Kartoffeln, Kartoffelprodukte, Hülsenfrüchte,
9. Teigwaren, Zucker, Grützen, Graupen, Gries, Reis, Salz,
10. Schokolade und Bonbons (ohne Pralinen),
11. Gemüse-Konserven und Marmeladen,
12. Milch- und Molkereiprodukte,
13. Kohlen, Koks, Briketts und Brennholz,
14. Arbeiter-Konfektion, Trikotagen und Strumpfwaren und zwar:
   A. Unterhosen, Hemden und Jacken.
      I. Billige ungewaschene baumwollene Waren (nicht Makko).
      II. Leichtere Makko-Sommer-Waren.
      III. Mittelstarke Waren-Makko.
   B. Strümpfe und Socken.
      I. Baumwollene.
      II. Wolle gemischt.
      III. Wollene.
   Unter A und B fallen Männer-, Frauen- und Kinder-Trikotagen und Strümpfe.
15. Baumwollene und wollene Stoffe — Meterware, Erstlingswäsche,
16. Haus- und Küchengeräte, Glas, Fayence, Emaillewaren,
17. Fourage, Kleie, Mehl, Futtermittel, Getreide,
18. Häute, Felle und Leder,
19. Möbel einschl. Matratzen,
20. Schneiderbedarfsartikel, Schuhmacherbedarfsartikel, Schuhe, Stiefel,
21. Seife, Seifenrohstoffe, Seifenpulver,
22. Tabakwaren aller Art, sowie Rauchutensilien, Zündhölzer,
23. Friseure, Barbiere.

Für alle übrigen nicht genannten Gewerbe, Warenzweige und Warenarten gilt die vorstehende Anordnung nicht, soweit die Anordnung des Preisprüfungskommissars vom 4. Juni 1934 (St. A. I. S. 229) nicht entgegensteht. Die genannte Verordnung bestimmt, daß alle Preisvereinbarungen oder Preisfestsetzungen, die von Verbänden oder Interessengruppen mit bindender Wirkung für den beteiligten Personenkreis festgelegt oder vereinbart werden, dem Senat zur Zustimmung vorgelegt werden müssen. Bevor diese Zustimmung nicht erteilt ist, erhalten derartige Festsetzungen oder Vereinbarungen keine bindende Kraft.

§ 2

Die vom Preisprüfungskommissar gemäß § 1 festgesetzten Preise und Verdienstspanne sind Höchstsätze, die **unterschritten**, jedoch nicht **überschritten** werden dürfen.

Die Preisgestaltung für Lieferungen nach Polen und dem übrigen Ausland unterliegt keiner Bindung durch den Preisprüfungskommissar. In diesen Fällen ist also eine Genehmigung der Preisprüfungsstelle nicht einzuholen.

§ 3

Alle von dem Preisprüfungskommissar für einzelne Waren und Warengattungen erlassenen Höchstpreisfestsetzungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung bestehen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden nach den Strafbestimmungen der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G. B. S. 611) und der zweiten Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 4. Mai 1935 (G. Bl. S. 619) bestraft.

§ 5

Vorstehende Anordnung tritt mit Wirkung vom 14. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 13. Mai 1935.

Der Staatskommissar für Preisüberwachung
v. Wnuck

Die Revision der Lade- und Löschanlagen im Hafen.

findet alljährlich zweimal, und zwar im Frühjahr und im Herbst an durchschnittlich 3 Tagen statt.

Der Herr Polizeipräsident hat die Termine zur Besichtigung der Ladebrücken im Hafen wie folgt festgesetzt:

Dienstag, den 14. Mai 1935.
- Für die Strecke vom Häkertor abwärts (Tageszeit zwischen 8 und 9 Uhr).
- Für die Strecke Kaiserhafen (zwischen 9 und 10,30 Uhr).
- Für die Strecke Tote Weichsel von der Holmspitze bis Neufahrwasser (zwischen 10,30 und 13,30 Uhr).

Freitag, den 17. Mai 1935.
- Für die Strecke vom Häkertor Alte Mottlau aufwärts (zwischen 10 und 11,30 Uhr).
- Für die Neue Mottlau abwärts (zwischen 11,30 und 13 Uhr).

Dienstag, den 21. Mai 1935.
- Für die Strecke Tote Weichsel von der Mottlaumündung bis zur Holmspitze (zwischen 8 und 10 Uhr).
- Für die Strecke Mottlaumündung bis Bohnsack (zwischen 10 und 13 Uhr).

Die Danziger Lebenshaltungskosten im April 1935.

dp. Die für die Stadtgemeinde Danzig festgestellte Guldenindexziffer der Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Be-

kleidung und sonstiger Bedarf einschl. Verkehr) im Monat April 1935: auf der Basis 1913 = 100: beträgt nach einer Verlautbarung des Statistischen Landesamtes der Freien Stadt Danzig 107,3, auf der Basis 1927 = 100: beträgt sie 76,9 und ist gegenüber der für den März 1934 ermittelten um 0,2 v. H. gestiegen.

Am Erhebungstage, dem 17. April 1935, waren Nährmittel und Gemüse teurer, dagegen Rind- und Hammelfleisch, ausländisches Schmalz und Eier billiger als am Stichtage des Vormonats.

In den ersten 4 Monaten des Jahres 1935 betrug die Indexziffer der Lebenshaltungskosten für die Stadtgemeinde Danzig im Vergleich zu den gleichen Zeitabschnitten des Vorjahres

	auf der Basis 1913 = 100		auf der Basis 1927 = 100	
	1935	1934	1935	1934
Januar	107,1	109,1	76,7	78,2
Februar	107,3	108,9	76,9	78,0
März	107,1	108,4	76,7	77,6
April	107,3	107,7	76,9	77,1

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. bis 30. April 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 4. 35	1	15	60	914	33	495	3	45	3	45	—	—	—	—
17. 4. 35	1	15	31	471	11	165	1	15	2	30	—	—	—	—
18./19. 4. 35	—	—	30	453	14	210	4	60	3	45	1	15	1	15
20./22. 4. 35	3	45	1	15	18	270	7	105	3	45	1	15	—	—
23. 4. 35	—	—	19	285	5	75	2	30	1	15	1	15	—	—
24. 4. 35	—	—	15	225	6	90	2	30	2	30	1	15	2	35
25. 4. 35	—	—	16	241	9	130	6	90	—	—	—	—	—	—
26. 4. 35	—	—	36	540	10	150	1	15	3	35	1	15	1	10
27./28. 4. 35	—	—	30	448	2	30	2	30	3	45	—	—	—	—
29. 4. 35	3	45	48	727	6	90	7	105	—	—	—	—	—	—
30. 4. 35	1	15	4	60	4	60	4	60	4	60	2	30	—	—
Gesamt	9	135	290	4379	118	1765	39	585	24	350	7	105	4	60

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 20. — 30. 4. 1935.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	38	670	73	1195	572	13771	7	120	669	12163	—	—	563	10965	—	—	346	7697
Holz	11	190	13	201	—	—	22	394	1	19	180	3320	733	13018*)	281	4917	72	1205
Getreide, Saaten	84	1250	—	—	5	76	53	719	14	210	—	—	65	979	43	647	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	6	80	12	175	—	—	—	—	34	538	—	—	—	—	—	—	30	443
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zink	1	15	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	7	105	6	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	290	1999	87	113[illegible]	130	1931	176	2570	8	119	25	478	—	—	30	335	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	45 Wag.	5 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) davon 388 Wagg. 6907 to in der Dekade vom 10. bis 20. 4. 1935.

Stand der Saaten in der Freien Stadt Danzig Anfang Mai 1935.

dp. Vom Statistischen Landesamt der Freien Stadt Danzig wird uns berichtet:

Der Winter 1934/35 war verhältnismäßig mild und schneearm; im Monat Dezember und im zeitigen Frühjahr traten in allen Gebieten des Freistaates nicht unerhebliche Kahlfröste auf. Die Witterung blieb im Frühjahr bis in den April hinein kalt,

trocken und stürmisch, in der 2. Aprilhälfte wurde das Wetter mild; auch fielen einige Niederschläge.

Die empfindlichen Sorten des Winterweizens und der Wintergerste haben strichweise unter den Kahl- und Nachfrösten Schaden erlitten. Die bereits im Herbst ausgesprochene Befürchtung hinsichtlich der üppigen Entwicklung des Rapses ist leider eingetroffen. Rund 85 v. H. der bestellten Fläche mußte wieder umgepflügt werden; in vielen Gemeinden trat aber auch ein Schaden bis zu 100 v. H. ein. Des trockenen Wetters wegen kamen die Bestellungsarbeiten flott vorwärts und konnten beim Sommergetreide und den Rüben vielfach beendet werden. Hervorgehoben wird hierbei, daß der Boden in diesem Jahr sich gut bearbeiten und ein garer Zustand sich leicht herstellen läßt. Trotz der Anfangs hinderlichen Kälte und der Trockenheit der oberen Bodenschichten, sind die Saaten — nach dem warmen Regen im April — jetzt gut aufgelaufen und weisen einen geschlossenen Stand auf.

Das Grünland ist ursprünglich durch die Nachtfröste und das rauhe Frühjahr im Wachstum zurückgehalten worden. Es scheint jedoch keinen Schaden erlitten zu haben und hat sich in den letzten Wochen gut erholt.

Es wird allgemein berichtet, daß die Kartoffeln in diesem Jahr — bis auf bestimmte Sorten — in Miete und Keller sich gut gehalten haben und der Schwundanteil daher unter dem üblichen Durchschnitt liegt.

Der Weideaustrieb des Jungviehs hat nur in wenigen Fällen stattgefunden.

Was Pflanzenkrankheiten und -schädlinge angeht, so wird über geringes Auftreten von Feldmäusen berichtet.

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte Mai 1935.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl. skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

Holz:

D. B. B.:

Nach Boness	29/—	bis 30/—	pro	Standard
„ Leith	30/—		„	„
„ Grangemouth	30/—		„	„
„ Tyne	30/—		„	„
„ Sunderland	32/6		„	„
„ West Hartlepool	31/—		„	„
„ Hull	31/—		„	„
„ London	27/6		„	„
„ Grimsby	32/—		„	„
„ Southampton	37/6		„	„
„ Bristol	42/6		„	„
„ Cardiff	40/—		„	„
„ Swansea	40/—		„	„
„ Birkenhead	40/—		„	„
„ Liverpool	38/—		„	„
„ Garston	42/6		„	„
„ Manchester	38/—		„	„
„ Preston	40/—		„	„
„ Belfast	50/—		„	„
„ Dublin	50/—		„	„
„ Cork	52/6		„	„
„ Dünkirchen	22/—	Gold	„	„
„ Le Havre	25/—	Gold	„	„
„ Rouen	22/6	Gold	„	„
„ Bordeaux	27/—	Gold	„	„
„ Antwerpen	18/—	Gold	„	„
„ Gent	18/—	Gold	„	„
„ Rotterdam	12.—	Hfl.	„	„
„ Amsterdam	12.—	Hfl.	„	„
„ Bremen	25.—	RM.	„	„

Kiefernschwellen:

Nach Boness	8/6		„	„
„ Leith	8/6		„	„
„ Grangemouth	7/6	bis 8/—	„	„
„ Tyne	9/6	bis 10/—	„	„
„ Sunderland	9/6	bis 10/—	„	„
„ West Hartlepool	9/—	bis 9/6	„	„
„ Hull	9/6	bis 10/—	pro	load
„ London	10/—		„	„
„ Grimsby	10/—		„	„
„ Southampton	9 3	bis 9/6	„	„
„ Birkenhead	10/6	bis 11/—	„	„
„ Garston	10/6	bis 11/—	„	„
„ Dublin	11/—		„	„
„ Dünkirchen	7/—	Gold	„	„
„ Rouen	8/—	Gold	„	„
„ Bordeaux	9/—	Gold	„	„
„ Antwerpen	6/—	Gold	„	„
„ Gent	6/3	Gold	„	„

Eichenschwellen:

Nach Dünkirchen	8/—	Gold	pro	load
„ Rouen	9/—	Gold	„	„
„ Bordeaux	10/—	Gold	„	„
„ Antwerpen	6/6	Gold	„	„
„ Gent	6/9	Gold	„	„

Grubenholz:

Nach Boness	28/—		pro	Fad.
„ Grangemouth	28/—		„	„
„ Tyne	29/—		„	„
„ Sunderland	29/—		„	„
„ West Hartlepool	28/—		„	„
„ Hull	29/—		„	„
„ Grimsby	29/—		„	„
„ Cardiff	37/6		„	„
„ Dünkirchen	21/—	bis 22/—	„	„
„ Rouen	22/—		„	„
„ Bordeaux	26/—		„	„
„ Antwerpen	19/—		„	„
„ Gent	19/—		„	„

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	8/—		pro	cbm
„ Rouen	9/—		„	„
„ Bordeaux	10/—		„	„
„ Antwerpen	6/3		„	„
„ Gent	6/6		„	„
„ Rotterdam	Hfl. 4.—	bis 4,25	„	„
„ Bremen	RM. 7.—		„	„

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	7/6		pro	cbm
„ Rouen	8/6		„	„
„ Bordeaux	10/—		„	„
„ Antwerpen	6/—		„	„

„ Gent	6/3	pro cbm
„ Rotterdam	Hfl. 4.—	„ „
„ Bremen	RM. 6.—	„ „

Eichene Stäbe:

Nach Dünkirchen	9,—	pro t
„ Rouen	10/—	„ „
„ Bordeaux	11/—	„ „
„ Antwerpen	6/9	„ „
„ Gent	7/—	„ „
„ Rotterdam	Hfl. 4.25 bis 4.50	„ „
„ Bremen	RM. 13.50	„ „

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord .	—	5/—	4/6	4/3	—
Gothenburg	4/9	4/6	4/—	3/9	—
Helsingborg	4/9	4/6	4/—	—	–
Malmö . . .	4/6	4 3	—	—	—
Karlskrona .	4/6	4/3	—	—	—
Norrköping	4/9	4/6	4/—	—	—
Oxelösund .	—	—	—	—	—
Stockholm .	4/10½	4/7½	4/1½	3/10½	—
Västeras . .	5/6 b. 5/9	5 3 b. 5/6	—	—	—
Skutskär .	5/6	5/3	—	—	—
Gefle . . .	5/6	5/3	4/9	4/3	—
Norrsundet	—	—	—	—	—
Hernösand .	—	—	—	—	—
Pitea . . .	—	—	—	—	—
Stugsund .	—	—	—	—	—
Swanö . .	—	—	—	—	—
Wiborg . .	5/3	4/9	4/3	4/—	—
Kotka . . .	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
Helsingfors	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
Ekenäs . .	5/6	5/3	—	—	—
Pargas . . .	5/6	5/3	—	—	—
Lovisa .	—	—	—	—	—
Abo	—	—	—	—	—
Mäntyluoto .	—	—	—	—	—
Windau . .	—	—	—	—	—
Memel . . .	—	—	—	—	—
dän. Häfen	4/9	4/3	3/9 b. 4/—	3/9	—
holl. Häfen	—	5/6	4/9 b. 5/—	4/9	—
belg. Häfen	—	4/3	3/9 b. 4/—	3/6 b. 3/9	—
Dieppe . . .	—	—	—	—	—
Fécamp . .	—	—	—	—	
Le Havre . .	25,— frs.	23,50 frs.	21,50 frs.	—	—
Rouen . .	—	23,— frs.	23,— frs.	22,50 frs.	
Caën . . .	25,— frs.	—	—	—	
Bordeaux .	—	27,— frs.	26,50 frs.	—	—
Bayonne . .	—	28,— frs.	26,50 frs.	—	—
West-Italien	—	—	8/9	8/7½	8/3 b. 8/6
Ost-Italien .	—	—	9/9	9/7½	9/3 b. 9/6

Zucker:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Riga . . .	5/6	5/3	5/—	—	—
Reval . . .	5/6	5/3	5/—	—	—
London . .	7/—	6/6	6/3	—	—
Hull	7/—	6/6	6/3	—	—

Getreide:

Gerste nach:	10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000
Antwerpen	3/6	3/4½	3/3	3/3	3/3
Rotterdam .	Hfl. 2,40	Hfl. 2,30	Hfl. 2,20	Hfl. 2,15	Hfl. 2,10
London . .	7/—	7/—	6/6	6/3	6/—
Riga . . .	5/6	5/3	5/—	—	—
Reval . . .	5/6	5/3	5/—	—	—
Dänemark .	Kr. 4.—	4.50	—	—	—

Hafer nach:

London . .	7/6	7/6	7/—	7/9	6/6
Riga	6/6	6/3	6/—	—	—
Reval . . .	6/6	6/3	6/—	—	—

Hülsenfrüchte pro to.

Dünkirchen	8/—	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/—	—	—	—	—
Bordeaux .	12/—	—	—	—	—
Leith . . .	16/—	—	—	—	—
Grangemouth	16/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 4,50	—	—	—	—

Saaten:

Klee nach: pro to

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	9/—	—	—	—	—
Nantes . . .	14/—	—	—	—	—
Bordeaux .	14/—	—	—	—	—
Leith . . .	27/6	—	—	—	—
Grangemouth	27/6	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 4/75	—	—	—	—

Timotee nach: pro to

Dünkirchen	9/—	—	—	—	—
Rouen . . .	10/—	—	—	—	—
Nantes . . .	14/—	—	—	—	—
Bordeaux .	14/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 5/—	—	—	—	—

Seradella nach: pro to

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	9/—	—	—	—	—
Bordeaux .	14/—	—	—	—	—
Nantes . . .	14/—	—	—	—	—
Amsterdam	—	—	—	—	—

Esparsette nach: pro to

Dünkirchen	15/—	—	—	—	—
Rouen . . .	15/—	—	—	—	—
Bordeaux .	18 —	—	—	—	—
Nantes . . .	18/—	—	—	—	—
Amsterdam	—	—	—	—	—

Holzteer (in Fässern):

Dünkirchen	9/—	Deckverladung vorbehalten
Rouen . . .	10/—	
Nantes . . .	12/—	
Bordeaux .	12/—	
Leith . . .	22/—	
Grangemouth	22/—	
Amsterdam	Hfl. 4,—	

Paraffin (in Säcken):

	pro to				
Dünkirchen	10/—	—	—	—	—
Rouen . . .	12/—	—	—	—	—
Nantes . . .	14/—	—	—	—	—
Bordeaux .	14/—	—	—	—	—

Der Danziger Seeverkehr im April 1935.

dp. Im April d. Js. sind in den Danziger Hafen 332 Schiffe von zusammen 208237 NRT. eingelaufen, davon 137 Schiffe von zusammen 86109 NRT. mit Ladung. Im gleichen Monat haben 353 Fahrzeuge von zusammen 222367 NRT. den Danziger Hafen verlassen. Von den ausgelaufenen Fahrzeugen hatten 316 von zusammen 196196 NRT. Ladung.

Der Tonnage nach stand im April d. Js. im Schiffseingang das Deutsche Reich mit 55 261 NRT. wiederum an erster Stelle. Es folgten Schweden mit 31 376 NRT., Dänemark mit 30 474 NRT., Norwegen mit 19 089 NRT., England mit 17 502 NRT., Polen mit 14 655 NRT., Finnland mit 10 874 NRT., Italien mit 7498 NRT., Frankreich mit 6937 NRT., Griechenland mit 5010 NRT., Holland mit 3576 NRT., Rumänien mit 2288 NRT., Estland mit 2211 NRT., Lettland mit 1265 NRT., Danzig mit 221 NRT.

Im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres bedeutet das Ergebnis des Danziger Seeverkehrs im April 1935 einen beträchtlichen Rückgang, der sich im Schiffseingang auf 57 Schiffe von zusammen 42 172 NRT., im Schiffsausgang auf 34 Fahrzeuge von zusammen 17 134 NRT. beläuft.

In den ersten 4 Monaten des Jahres 1935 sind in den Danziger Hafen 1312 Schiffe von zusammen 863 071 NRT. eingelaufen, während 1332 Schiffe von zusammen 886 395 NRT. ausgelaufen sind. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres ist der Schiffseingang um 192 Schiffe von zusammen 124 907 NRT., der Schiffsausgang um 171 Schiffe von zusammen 92 770 NRT. zurückgegangen.

Die Entwicklung der polnischen Handelsflotte.

Die polnische Handelsflotte umfaßte nach einem amtlichen Bericht am 1. 1. 35 insgesamt 86 Einheiten von 66 000 BRT. und 37 400 NRT., darunter 24 größere Dampfer von zusammen über 63 000 BRT., welche che den folgenden 4 polnischen Reedereien gehörten: „Zegluga Polska", „Polnisch-Britische Schiffahrtsgesellschaft", „Polnisch-Skandinavische Schiffahrtsgesellschaft (Polskarob)" und „Schiffahrtsgesellschaft Gdingen-Amerika". Alle 4 Reedereien haben die Form von Aktiengesellschaften; die Aktien der „Polskarob" befinden sich im Besitz des Kattowitzer Kohlenhandelskonzerns „Robur", während die der anderen Reedereien ganz oder in ihrer Mehrheit im Besitz des polnischen Staates sind.

Die Gesamtfrachtleistung dieser Handelsflotte stellte sich 1934 auf 962 000 t und übertraf damit die des Vorjahres um 100 600 t bzw. 10,5 %. Etwa 75 % dieser Frachtleistung entfallen noch immer auf die Ausfuhrfracht von Polen nach fremden Häfen, die aber im Jahre 1934 nur um knapp 13 000 auf 712 000 t zugenommen hat. Weit stärker ist die Einfuhrfracht nach Polen um 45 % bzw. 52 000 auf 168 000 t gestiegen, so daß sich die Frachtbilanz bedeutend gebessert hat. Am stärksten, um 78 % bzw. 35 000 t auf 83 000 t sind die Frachtleistungen zwischen nichtpolnischen Häfen gestiegen. Diese letztere Zunahme ist darauf zurückzuführen, daß die „Zegluga Polska" mehrere im Vorjahre aufgelegten Trampdampfer wieder in Fahrt setzte ;die Zunahme der Einfuhrfrachten ist eine unmittelbare Folge der zahlreichen Begünstigungen, welche auf polnischen Schiffen nach Polen verfrachteten Waren zugebilligt werden sowie der Bedingung der Benutzung polnischer Schiffe, die vielfach an die Gewährung von Einfuhrkontingenten für überseeische Waren geknüpft wird. Trotz dieser Fortschritte hat die polnische Handelsflotte doch nur 6,5 % des gesamten seewärtigen Warenverkehrs Polens abgewickelt, während 93,5 % desselben anderen Flaggen vorbehalten geblieben sind.

Von den 962 000 t Gesamtfrachtleistung entfielen auf den Trampverkehr 664 000 t, darunter fast 90 % Steinkohle. Die Schiffe der privaten „Polskarob" wickelten 472 000 dieses Trampfrachtverkehrs ab, ausschließlich „Robur"-Kohle von Gdingen/Danzig nach den nahen skandinavischen Häfen fahrend und sofort wieder unter Ballast nach Gdingen zurückkehrend. Die führende polnische Reederei, die „Zegluga Polska", war am Trampfrachtverkehr nur mit 192 000 t Erzen, Thomasschlacke, Getreide, Zucker und kleineren Posten Holz beteiligt. Sie ist ausschlaggebend in der polnischen Linienfahrt, in der 297 400 t Frachtgut befördert wurden, darunter 190 000 t von der „Zegluga Polska" (Zunahme um 38 %), 88 000 t von der „Polnisch-Britischen Schiffahrtsges." (Zunahme 8 %) und 20 000 t von der „Gdingen-Amerika-Linie" (davon 6800 t auf der Palästinafahrt von Konstanza aus). Bei diesen Frachten handelt es sich fast aus-

nahmslos um hochwertiges Stückgut; hier sind die durchschnittlichen Frachtstrecken viel größer als z. B. bei den skandinavischen Kohlenfrachten der „Polskarob". Die Amerika- und die seit dem Herbst 1933 betriebene Palästinalinie der „Gdingen-Amerika-Schiffahrtsges." sind in erster Linie nicht auf den Fracht-, sondern den Passagierverkehr eingestellt, auf welchem Gebiet sie gute Erfolge erzielten. Die durchschnittliche Frequenz der Palästinalinie wird auf 426, die der Amerikalinie auf 275 Passagiere beziffert, wobei infolge des Auswandererverkehrs die Ausfahrten viel besser besetzt sind als die Heimfahrten. Insgesamt hat die polnische Handelsflotte 1934 über 30400 Passagiere befördert, d. h. 17800 Passagiere mehr als im Vorjahre, vor allem dank der Einrichtung und dem Erfolg der Palästinalinie.

Aufgelegte Tonnage in Schweden.

Die Anzahl der in Schweden aufgelegten Schiffe belief sich am 1. April auf 244, mit zusammen 298400 BRT., gegenüber 260 Fahrzeugen mit einem Raumgehalt von 263300 BRT. am 1. März.

Neuer Vorschlag zur Herabsetzung der Schiffsgebühren in schwedischen Häfen.

Nachdem die schwedische Regierung den Vorschlag auf Herabsetzung der Leuchtfeuer- und Bakenabgaben abgelehnt hat, hat jetzt das Königliche Kommerzkollegium einen neuen Vorschlag eingebracht, wonach die Gebühren, die zugunsten der schwedischen Kirche in London erhoben werden, sowie die „Danviks- und Armengelde„" in Stockholm in Zukunft in Fortfall kommen. Ferner sollen die Leuchtfeuer- und Bakenabgaben auf 15 Oere gesenkt werden. Die Lotsenabgaben, die jetzt 50 Proz. betragen, sollen auf 25 Proz. herabgemindert werden. Nach Ansicht des Königlichen Kommerzkollegiums könnte die Neuregelung am 1. 7. 36 in Kraft treten.

Rückgang der aufgelegten Tonnage in Norwegen.

Nach Angaben des Norwegischen Reederverbandes waren am 1. 5. 35 insgesamt 156 norwegische Schiffe mit 563830 t dw gegen 172 Schiffe mit 614200 t dw am 1. 4. 35 aufgelegt. Darunter befanden sich 24 Tankschiffe mit 231070 t dw gegen 24 Tankschiffe mit 234320 am 1. 4. 35. Die aufgelegte Tonnage stellte 10,6% der den Auslandsdienst versehenden Schiffe dar gegen 11,5% am 1. 4. 35. Bei den im Laufe des Monats April wieder in Dienst genommenen Schiffen handelt es sich hauptsächlich um kleinere Schiffe für Saisonverschiffungen.

Stapellauf des größten norwegischen Tankschiffes.

Das für Rechnung der Reederei Tönnevold von den Götaverken, Göteborg, gebaute Tankschiff „Thorhild" von 15300 t dw wurde vom Stapel gelassen. Es ist das größte bisher in Schweden gebaute Schiff und zugleich das größte norwegische Tankschiff.

Neue norwegische Tankschiffahrtsgesellschaft.

Eine neue Tankschiffahrtsgesellschaft ist unter der Firma A/S Lampas, Oslo, mit einem Aktienkapital von 700000 Kr. in der Gründung begriffen. Für diese wurde bereits bei den A/S Götaverken, Göteborg, ein Dieselmotortankschiff von 14500 t dw zum Preise von 2775000 Kr. zur Lieferung Ende 1936 bestellt.

Eröffnung einer direkten Dampferverbindung Stockholm — Leningrad.

Die schwedische Schiffahrtsgesellschaft „Svenska Amerika Linien" wird im Sommer 1935 eine direkte Dampferverbindung von Stockholm nach Leningrad errichten. Der Dampfer „Kastellholm" der Gesellschaft hat bereits am 27. 4. die erste Reise nach Leningrad angetreten. Die Reise soll regelmäßig jeden Monat mindestens einmal vorgenommen werden.

Der Kopenhagener Hafenverkehr im März

Der Hafen von Kopenhagen wurde im Ueberseeverkehr im Monat März 1935 von 735 Dampf- und Motorschiffen mit einer Tonnage von 380266 NRT. (im Februar 597 Dampf- und Motorschiffe mit 348015 NRT.) angelaufen.

Der Anteil der wichtigsten Flaggen war folgender:

	Dampf- und Motorschiffe Anzahl	NRT.
Dänemark	298	187 304
Schweden	258	55 425
Norwegen	13	18 134
Deutsches Reich .	90	31 851
Großbritannien .	18	17 719
Finnland	23	21 119
Niederlande . . .	16	8 603
Vereinigte Staaten	7	21 815
Danzig	3	9 559

Ferner liefen je zwei Schiffe unter der Flagge der UdSSR, Islands und Polens und je ein Schiff unter der Lettlands, Estlands und Oesterreichs den Hafen an.

Der Schiffsverkehr Revals.

Der Schiffsverkehr Revals zeigte im März folgendes Bild:

	Eingang März 1935 Zahl	NRT	März 1934 Zahl	NRT
Auslandfahrt	49	32 564	40	28 937
Heimatfahrt	3	286	6	549
Zusammen	52	32 850	46	29 486

Ausgang

	März 1935		März 1934	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Auslandfahrt	50	31 936	38	25 744
Heimatfahrt	1	136	6	530
Zusammen	51	32 072	44	26 274

Gegenüber dem März des Vorjahres ist die Gesamtzahl der Schiffe um 14,44 % und die Gesamttonnage um 16,43 % gestiegen.

Der Schiffsverkehr Lettlands

mit dem Ausland zeigt im März keine wesentlichen Veränderungen. Bei gleichbleibender Schiffszahl — 138 — stellte sich der Raumgehalt der eingelaufenen Schiffe auf 78 245 NRT gegenüber 75 365 NRT im März 1934. Im Ausgangsverkehr wurden im Berichtsmonat 136 Schiffe mit 75 038 NRT registriert gegen entsprechend 132 Einheiten mit 67 705 NRT.

Die drei Haupthäfen wiesen folgende Verkehrsziffern auf:

Eingang

	März 1935		März 1934	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Riga	51	37 286	60	39 427
Libau	41	19 071	41	17 134
Windau . . .	46	21 888	37	18 804

Ausgang

	März 1935		März 1934	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Riga	48	33 426	58	35 865
Libau	43	18 621	37	13 457
Windau . . .	45	22 991	37	18 383

Schiffskäufe der Sowjetunion.

Die Sowjetregierung hat für die Verwaltung ihrer Ostseehandelsflotte mit dem Sitze in Leningrad von der Bugsier-Reederei und Bergungs-Aktiengesellschaft in Hamburg folgende vier in Hamburg beheimatete Seeleichter ankaufen lassen, deren Uebernahme bereits in nächster Zeit erfolgen soll.

Weiter hat die Sowjetregierung drei schwedische Fahrzeuge in der Größe von 3000 bis 5000 RT. erworben. Davon ist das größte verkaufte Fahrzeug der Dampfer „Georgii" von 5600 t dw, für den 16 500 £ bezahlt worden sind. Weiter handelt es sich um den Dampfer „Gull" von 4140 t dw für 16 000 £, sowie schließlich den Gothenburger Dampfer „Miraflores" von 3100 t dw zum Preise von 15 250 £. Die beiden zuerst genannten Schiffe waren in Stockholm stationiert und sind in der letzten Zeit unter finnländischer Flagge gefahren.

Von der „Koninklyke Nederlandsche Stoomboot-Mij." zu Amsterdam, die bereits im März den 6900 BRT messenden Dampfer „Brielle" an die UdSSR verkaufte, ist ferner der Dampfer „Almedo" (6948 BRT, Baujahr 1918), der seit März 1934 im Amsterdamer Hafen aufgelegt war, an die Sowjetregierung abgegeben worden. Der etwa gleich große Dampfer „Breda", der im Jahre 1921 vom Stapel gelassen wurde und den die UdSSR ebenfalls übernehmen wollte, ist vorerst nicht verkauft worden.

Schließlich hat die Sowjetregierung noch in Norwegen die Dampfer „Dampen" (4120 dwt) und „Damptre" (3300 dwt) erworben.

Geplante Schiffsbauten der Sowjetunion.

Die Hauptverwaltung für Schiffsbau des Rätebundes soll in diesem Jahre nachstehende Fahrzeuge zur Indienststellung abliefern: die Baltische Werft in Leningrad zwei Holzdampfer von je 3460 t Ladefähigkeit; die Nordwerft in Leningrad ein Motorschiff („Tscheljuskin") für den Schwarzmeer-Ostseedienst mit 6400 t Ladefähigkeit; die Werft in Nikolajewsk zwei Petroleum-Tank-Dampfer („Aserbeidschan" und „Sachalin-Neftj"), sowie zwei Erzdampfer („Kollektivisazia" und „Stritelstwo").

Auf Stapel sollen in diesem Jahre gelegt werden: Nordwerft in Leningrad: drei Fahrgastdampfer für den Bäderdienst nach Sotschi (Kaukasische Riviera); Marti-Werft in Leningrad: ein Eisbrecher zur Verwendung bei hydrographischen Aufnahmen (Typ: Georgi Sjedow; BRT: 1538; NRT: 1420; erbaut Glasgow 1909); zwei Eisschneider (Typ: „Sewmorputj") und als Ersatz für die bekannten Eisbrecher „Jermak" und „Krassin" zwei große Eisbrecher mit einer Maschinenleistung (Diesel-Motoren) von je 12 000 PS.

Geplante Regelung der Holzfrachten in der Ostsee.

Die Schiffahrtskammer des Vereinigten Königreiches hat mitgeteilt, daß zwischen Mitgliedern des Unterausschusses, der die englischen Reederinteressen im nordeuropäischen Holztransport wahrnimmt, und Vertretern der norwegischen und schwedischen Reederverbände, sowie der Baltic and International Maritime Conference Besprechungen stattgefunden haben. Es wurde englischerseits beschlossen, Vertreter in einen besonderen Ausschuß der Baltic and International Maritime Conference zu entsenden, der die Aufgabe haben soll, die Verfrachtungsbedingungen in der Ostsee und im weißen Meer zu normen. In den Ausschuß sollen Vertreter Norwegens, Schwedens, Dänemarks, des Deutschen Reiches, der Niederlande, Finnlands, Estlands und Lettlands entsandt werden, um unter Anteilnahme sämtlicher am Frachtengeschäft in der Ostsee und mit dem weißen Meer interessierten Länder Vorschläge für die künftige Zusammenarbeit am Frachtenmarkt auszuarbeiten.

Trampschiffahrt-Subventionen in England.

Die Trampschiff-Subventionen in England sollen nach einer vom Board of Trade veröffentlichten Bestimmung auf einen bestimmten Prozentsatz der an sich empfangsberechtigten Tonnage abgestimmt werden. Es sind zunächst 90% vorgesehen worden. Man will durch diese Maßnahme verhindern, daß Tonnage in zu großem Umfang in Fahrt gesetzt wird, nur um die Subventionen zu erhalten.

Aufgelegte Tonnage in Großbritannien.

In Großbritannien sind am 1. April noch 316 Fahrzeuge mit zusammen 693 000 NRT. aufgelegt gewesen. In der gleichen Zeit des Vorjahres, sind noch rund 1,08 Mill. NRT. unbeschäftigt gewesen. Gegenüber Anfang Januar beläuft sich der Rückgang der aufgelegten Tonnage auf 171 500 NRT.; berücksichtigt man dabei, daß im gleichen Zeitraum sich die britische Handelsflotte um netto 180 000 BRT. durch Verschrotungen und Verkäufe ins Ausland verringert hat, so sind rund 110 000 BRT. im ersten Vierteljahr wieder in Dienst gestellt worden.

Druck von A. Schroth, Danzig.